

Besondere Bedingung Nr. 8298

Verwindungs- und Verrutschungsschäden im Rahmen der Vollkaskoversicherung

Mitversichert sind

- Schäden am Fahrzeug durch Verwinden (dies umfasst auch Schäden durch mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger – z.B. beim Reversieren), – ohne Rücksicht auf Art und Aufbau des Fahrzeuges – im beweglichen und ruhenden Zustand und
- Schäden am Fahrzeug durch Verrutschung eines Lastenträgers (z.B. Skibox oder Fahrradträger) inkl. Zubehör und beförderten Gut bis zu einer Erstrisikosumme von jeweils EUR 2.500,-. Voraussetzung zur Erstattung dieser Kosten ist eine aufrechte Vollkaskoversicherung für das entsprechende Fahrzeug und das Vorliegen eines äußeren Fahrzeugschadens. Von der Entschädigungssumme wird der für die Kaskoversicherung (Schadenursache Kollision) vorgesehene Selbstbehalt in Abzug gebracht.